zu Anlage 7

Erläuterungen zum Ausfüllen der Baubeginnsanzeige

Zu 4. – Standsicherheitsnachweis

<u>4.1 – Ersteller des Standsicherheitsnachweises</u>

Grundsätzlich schließt die Bauvorlageberechtigung nach Art. 61 Abs. 2, 3 und 4 Nr. 2 bis 6 BayBO die Berechtigung zur Erstellung des Standsicherheitsnachweises mit ein.

Bei Gebäuden der Gebäudeklassen 1 bis 3 und sonstigen baulichen Anlagen, die keine Gebäude sind, muss der Standsicherheitsnachweis jedoch von einer hierfür besonders qualifizierten Person erstellt sein, da dieser Nachweis nicht in jedem Fall durch die Bauaufsichtsbehörde, einen Prüfingenieur oder ein Prüfamt zu prüfen oder durch einen Prüfsachverständigen zu bescheinigen ist.

Die Berechtigung zur Erstellung des Standsicherheitsnachweises bei den oben genannten Fällen haben nach Art. 62a Abs. 1 BayBO

- Personen mit einem berufsqualifizierenden Hochschulabschluss eines Studiums der Fachrichtung Architektur, Hochbau (i. S. v. Art. 49 Abs. 1 der Richtlinie 2005/36/EG) oder des Bauingenieurwesens mit einer mindestens dreijährigen Berufserfahrung in der Tragwerksplanung, die in eine entsprechende Liste der Bayerischen Architektenkammer oder der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau eingetragen sind,
- staatlich geprüfte Techniker der Fachrichtung Bautechnik und Handwerksmeister des Maurer-, Betonbauer- oder Zimmererfachs mit dreijähriger zusammenhängender Berufserfahrung und Zusatzqualifikation im Rahmen ihrer Bauvorlageberechtigung (Liste bei der Handwerkskammer Mittelfranken, § 10 Abs. 3 ZQualVBau) sowie
- Absolventen eines durch das Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr als gleichwertig anerkannten – Studiengangs der Fachrichtung Holzbau und Ausbau für bestimmte Bauvorhaben in Holzbauweise im Rahmen ihrer Bauvorlageberechtigung.

4.2 - Prüfung / Bescheinigung des Standsicherheitsnachweises

Eine Prüfung des Standsicherheitsnachweises ist bei Gebäuden der Gebäudeklassen 1 bis 3, Behältern, Brücken, Stützmauern und Tribünen und sonstigen baulichen Anlagen, die keine Gebäude sind, mit einer Höhe von mehr als 10 m nicht erforderlich, sofern dies ein qualifizierter Tragwerksplaner im Sinn des Art. 62a Abs. 1 BayBO anhand des Kriterienkatalogs (Anlage 1a) bestätigt.

Bei Wohngebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2 und nicht oder nur zum vorübergehenden Aufenthalt einzelner Personen bestimmten oberirdischen eingeschossigen Gebäuden mit freien Stützweiten von nicht mehr als 12 m und nicht mehr als 1.600 m² Fläche findet keine Überprüfung des Standsicherheitsnachweises statt.

Bei Gebäuden der Gebäudeklassen 4 und 5 oder sofern in den anderen Fällen die Kriterien des verbindlich eingeführten Kriterienkatalogs (Anlage 1a) nicht ausnahmslos erfüllt sind, hat eine Überprüfung des Standsicherheitsnachweises zu erfolgen. Bei Sonderbauten wird der Standsicherheitsnachweis durch die Bauaufsichtsbehörde oder durch einen Prüfingenieur oder ein Prüfamt für Standsicherheit im Auftrag der Bauaufsichtsbehörde überprüft; in den übrigen Fällen muss der Standsicherheitsnachweis im Auftrag des Bauherrn durch einen Prüfsachverständigen für Standsicherheit bescheinigt sein.

Zu 5. - Brandschutznachweis

5.1 - Ersteller des Brandschutznachweises

Grundsätzlich schließt die Bauvorlageberechtigung nach Art. 61 Abs. 2, 3 und 4 Nr. 2 bis 6 BayBO die Berechtigung zur Erstellung des Brandschutznachweises mit ein.

Die Berechtigung zur Erstellung des Brandschutznachweises haben nach Art. 62b Abs. 1 BayBO

- für das Bauvorhaben Bauvorlageberechtigte,
- Personen, die zur Bescheinigung von Brandschutznachweisen befugt sind oder
- Personen, die nach Abschluss der Ausbildung mindestens zwei Jahre auf dem Gebiet der brandschutztechnischen Planung und Ausführung von Gebäuden oder deren Prüfung praktisch tätig gewesen sind und die erforderlichen Kenntnisse des Brandschutzes nachgewiesen haben wie Angehörige eines Studiengangs der Fachrichtung Architektur, Hochbau (Art. 49 Abs. 1 der Richtlinie 2005/36/EG), Bauingenieurwesen oder eines Studiengangs mit Schwerpunkt Brandschutz, die ein Studium an einer deutschen Hochschule oder ein gleichwertiges Studium an einer ausländischen Hochschule abgeschlossen haben oder als Absolvent einer Ausbildung für Ämter mit Einstieg in der dritten und vierten Qualifikationsebene in der Fachlaufbahn Naturwissenschaft und Technik, Schwerpunkt feuerwehrtechnischer Dienst.

5.2 - Prüfung / Bescheinigung des Brandschutznachweises

Bei Sonderbauten, Mittel- und Großgaragen und Gebäuden der Gebäudeklasse 5 muss eine zusätzliche Überprüfung des Brandschutznachweises erfolgen. Entweder muss der Brandschutznachweis durch einen Prüfsachverständigen für Brandschutz bescheinigt sein oder er wird bauaufsichtlich geprüft (Art. 62b Abs. 2 BayBO). Die Entscheidung über die Art der Überprüfung hatte der Antragsteller/Bauherr bereits im Bauantrag zu treffen.

Anlage 7



An (untere Bauaufsichts- / Abgrabungsbehörde)
Landratsamt Rosenheim
Abteilung 3

Wittelsbacherstraße 53 83022 Rosenheim

Nr. im Bau- / Abgrabungsantragsverzeichnis der unteren Bauaufsichtsbehörde Eing

Eingangsstempel der unteren Bauaufsichtsbehörde

Zutreffendes bitte ankreuzen ⊠ oder ausfüllen

Baubeginnsanzeige (Art. 68 Abs. 5 BayBO)

Der Bauherr hat den Ausführungsbeginn genehmigungspflichtiger Vorhaben und die Wiederaufnahme der Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als sechs Monaten mindestens eine Woche vorher der Bauaufsichtsbehörde schriftlich mitzuteilen (Art. 68 Abs. 7 BayBO). Dies gilt auch für Vorhaben, die unter das Genehmigungsfreistellungsverfahren (Art. 58 BayBO) fallen und für die Beseitigung baulicher Anlagen (Art. 57 Abs. 5 BayBO).

1.	Antragsteller / Bauherr				
	Name	Vorname			
	Straße, Hausnummer	PLZ, Ort			
	Telefon (mit Vorwahl)	Fax			
	E-Mail				
	L WGII				
	Vertreter des Antragstellers / Bauherrn				
	Name	Vorname			
	Straße, Hausnummer	PLZ, Ort			
	Telefon (mit Vorwahl)	Fax			
	E-Mail				
2. Vorhaben					
	Genaue Bezeichnung des Vorhabens				
3.	Baugrundstück				
Э.	Gemarkung	Flur-Nr.	Gemeinde		
	Comunant	Tidi ivi.	demende		
	Straße, Hausnummer	Gemeindeteil			
	W 10 1 1 6				
	Verwaltungsgemeinschaft				
	Tag des Baubeginns / Wiederaufnahme:				

4.	andsicherheitsnachweis				
4.1	Ersteller des Standsicherheitsnachweises				
	Name	Vorname			
	Straße, Hausnummer	PLZ, Ort			
	T. I. C. W. L. D.	-			
	Telefon (mit Vorwahl)	Fax			
	E-Mail				
	Listen- / Architektennummer	Land			
	Berufsbezeichnung				
	tum, Unterschrift des Erstellers des Standsicherheitsnachweises				
4.0					
4.2 Eine Prüfung des Standsicherheitsnachweises ist nicht erforderlich; die Bestätigung des Tragwerksplaners über die Prüffreiheit nach dem Kriterienkatalog gemäß Anlage 2 der BauVorlV (s. Anlage 1a) liegt bei.					
	Eine Prüfung des Standsicherheitsnachweises ist nicht erforderlich. (Bauvorhaben nach Art. 62a Abs. 2 Satz 3 und 4 BayBO)				
	(Dadvornaber hach Art. 02a Abs. 2 Gat2 6 and 4 Baybo)				
	Eine Bescheinigung des Standsicherheitsnachweises durch einen Prüfsachverständigen liegt bei.				
	(Bauvorhaben nach Art. 62a Abs. 2 Satz 1 BayBO)				
4.3	Prüfsachverständiger für Standsicherheit				
	Name	Vorname			
	Straße, Hausnummer	PLZ, Ort			
	,				
	Telefon (mit Vorwahl)	Fax			
	releion (niit voiwani)	1 dx			
	E-Mail				
	Listen- / Architektennummer	Land			
	D (1 :1				
	Berufsbezeichnung				
4.4	icherheit des Gebäudes, an das das zu beseitigende Gebäude				
	Art. 57 Abs. 5 Satz 3) angebaut ist, durch einen qualifizierten Tragwerksplaner liegt vor.				
	(vgl. Nr. 5.3 der Beseitigungsanzeige)				

5.	Brandschutznachweis					
5.1	Ersteller des Brandschutznachweises					
	Name	Vorname				
	Straße, Hausnummer	PLZ, Ort				
	Telefon (mit Vorwahl)	Fax				
	E-Mail					
	Listen- / Architektennummer	Land				
	Berufsbezeichnung					
	Datum, Unterschrift des Erstellers des Brandschutznachweises					
5.2	Eine Bescheinigung des Brandschutznachweises durch einen Prüfsachverständigen liegt bei. (Bauvorhaben nach Art. 62b Abs. 2 Satz 1 BayBO)					
5.3	Prüfsachverständiger für Brandschutz					
	Name	Vorname				
	Straße, Hausnummer	PLZ, Ort				
	Telefon (mit Vorwahl)	Fax				
	E-Mail					
	L-iviqii					
	Listen- / Architektennummer	Land				
	Berufsbezeichnung					
6.	Anlagen					
	Kriterienkatalog gemäß Anlage 2 der BauVorlV (Anlage 1a)					
	Bescheinigung Standsicherheit I (Anlage 9)					
	Bescheinigung Brandschutz I (Anlage 11)					
	Bestimmung des Verantwortlichen für die Bauausführung (Anlage 6)					
7.	Unterschrift					
	Antragsteller / Bauherr					
	Vertreter					
	Datum, Unterschrift					
V	Veiter	Zurücksetzen				

Seite 5 von 5